

13.1.2012



Beilage 1 zu Wi-225781/2-2012/Ro/Kai

Richtlinien

für die Förderung

"Neuanschaffung emissionsarmer Euro-6 bzw. EVV-Fahrzeugen"

1. Zielsetzung und Grundlagen

- 1.1. Ziel dieser Fördermaßnahme ist die Unterstützung Oö. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bei der Neuanschaffung emissionsarmer Euro-6 bzw. EEV-Fahrzeugen, wobei sowohl Lastkraftfahrzeuge als auch Busse im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden.
- 1.2. Geltungsbereich des Förderungsprogramms ist nach Maßgabe dieser Richtlinien das Bundesland Oberösterreich.
- 1.3. Im Rahmen dieser Fördermaßnahme fördert das Land Oberösterreich die in dieser Richtlinie angeführten Vorhaben mit Zuschüssen, nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.
- 1.4. Im übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der "**Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich**" in der jeweils geltenden Fassung, zu finden im Internet unter www.land-oberoesterreich – Themen – Förderungen.
- 1.5. Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

1.6. **EU-Konformität:**

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt Nr. 379 vom 28.12.2006) in der jeweils geltenden Fassung. Danach darf derzeit die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, 200.000 Euro nicht übersteigen (Transportsektor 100.000 Euro). Dieser Höchstbetrag gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Dementsprechend werden Förderungswerber(innen) verpflichtet, im Förderungsantrag jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die sie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten haben und haben sie zu bestätigen, dass die Obergrenzen nicht überschritten wurden.

2. **Förderungswerber(innen)**

Förderungswerber(innen) können Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe der gewerblichen Wirtschaft sein (gemäß KMU-Definition der Europäischen Kommission (ABI. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, siehe auch http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/SID-72F267B6-3FAD7DB1/ooe/KMU_Definition.pdf), die

- eine einschlägige Gewerbeberechtigung und/oder sonstige notwendige behördliche Befugnis besitzen,
- aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind und
- ihren Betriebsstandort in Oberösterreich haben

3. **Gegenstand und Ausmaß der Förderung**

3.1. Gegenstand dieser Richtlinien ist die Förderung der Neuanschaffung emissionsarmer Euro-6 bzw. EEV-Fahrzeugen (LKW bzw. Busse).

Die Förderung ist auf max. 3 Fahrzeuge je Unternehmen beschränkt.

Die Höhe der Förderung beträgt je Fahrzeug 1.200 Euro.

3.2. Anrechenbare Kosten sind mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen nachgewiesene Anschaffungskosten emissionsarmer "Euro-6 bzw. EEV-Fahrzeugen".

Für die im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Kosten dürfen keine anderen als die oben angeführten Förderungen in Anspruch genommen werden. Der Förderungnehmer hat im Rahmen der Antragstellung zu bestätigen, dass zu den angeführten Projektkosten keine weiteren Förderungen beantragt bzw. genehmigt wurden.

4. Antragstellung und Verfahren

- 4.1. Anträge auf eine Förderung nach diesen Richtlinien können mittels des dafür vorgesehenen Formulars¹ beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, eingebracht werden. Die dem Antrag jeweils anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Anträge sind gebührenfrei.
- 4.2. Die Anträge werden auf ihre Vollständigkeit und die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen geprüft. Sind die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, so erhält der/die FörderungswerberIn eine Mitteilung über die Höhe der genehmigten Förderung. Der Förderungsbetrag wird anschließend auf das angegebene Konto überwiesen.

5. Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot, Illegale Beschäftigung von Arbeitnehmer(inne)n, Gender Mainstreaming und Gleichstellung von Männern und Frauen

- 5.1. Im Oö. Anti-DiskriminierungsG (LGBI. Nr. 50/2005) ist jede Diskriminierung aus Gründen der "Rasse" oder ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten. Der/Die Förderungswerber(in) hat sich zur Einhaltung der im OÖ. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen zu verpflichten.
- 5.2. Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn die/der Förderungswerber(in) auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmer(inne)n (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist. Der/Die Förderungswerber(in) hat daher ausdrücklich zu erklären, nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitnehmer(innen) / Ausländer(inne)n bestraft worden zu sein.
- 5.3. Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 8 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes hat sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern. (*Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/ooe/genderfolder.pdf>*) zu verpflichten. Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt

¹ Antragsformulare können formlos beim Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, Tel.Nr. 0732/7720-15791 und 15128; bei der OÖ. Wirtschaftskammer, 4010 Linz, Hessenplatz 3, angefordert werden.

Im Internet sind sie auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at (Pfadangabe) „Themen > Wirtschaft und Tourismus > Förderungen > Wirtschaftsförderung“ abrufbar.

6. Rückführung der Förderung

6.1. Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (i.d.g.F) geregelt.

Der/die Förderungsempfänger/in ist somit insbesondere verpflichtet, den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen in der Höhe von 6 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. EURO-Justiz-Begleitgesetz, BGBl.Nr. 125/1998) pro Jahr ab dem Tag der Flüssigmachung sofort zurückzuzahlen, wenn er/sie

- ⇒ den Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet,
- ⇒ Auflagen, Befristungen oder Bedingungen nicht erfüllt,
- ⇒ von ihm/ihr übernommene Verpflichtungen nicht einhält oder
- ⇒ die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, des Oö. AntidiskriminierungsG und anderer gesetzlicher Grundlagen nicht beachtet.

6.2. Diese Rückzahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn sich erweist, dass die Förderung aufgrund wissentlich unrichtiger Gesuchsangaben gewährt worden ist. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153 b Strafgesetzbuch zu erstatten.

6.3. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien für die "Neuanschaffung emissionsarmer Euro-6 bzw. EEV-Fahrzeugen" in der vorliegenden Fassung treten rückwirkend mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Anträge nach diesen Richtlinien können, bis einschließlich 31. März 2013 beim Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, eingebracht werden.

KommR Viktor Sigl
(Wirtschaftslandesrat)